

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ergänzung der
arbeitsmarktpolitischen Instrumente und zum Schutz der Solidargemeinschaft vor
Leistungsmißbrauch (Achstes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)**
— Drucksachen 11/800, 11/1160 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 32 erhält folgende Fassung:

„32. § 128 wird aufgehoben.“

Bonn, den 11. November 1987

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Aus arbeitsmarktpolitischen Gründen ist die Streichung dieses Paragraphen notwendig. Seit der Verabschiedung des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes hat sich die Arbeitsmarktlage dramatisch verschlechtert. Die früher festgestellte „Verjüngung der Belegschaften“ findet nicht mehr statt. Jetzt geht es darum, den unvermeidbaren Personalabbau sozial erträglich zu machen. Restriktionen für die 59er Regelung sind deshalb nicht mehr vertretbar.

